**Laut Statistischem Bundesamt lag die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Rente aus Altersgründen im Jahr 2021 bei 17,6 Millionen. 12,9 Prozent der 65- bis 75-Jährigen waren davon erwerbstätig.**

**Arten der Altersrente**

Die häufigsten Rentenarten in Deutschland: Regelaltersrente und Altersrenten für langjährig und besonders langjährig Versicherte. Diese unterscheiden sich hauptsächlich beim Eintrittsalter, der Mindestversicherungszeit und den daraus resultierenden Bezügen. Die Regelaltersrente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden, bei der Altersrenten für langjährig und besonders langjährig Versicherte ist das mit dauerhaften Abzügen möglich.

**WICHTIG:**

* Rentenantrag frühzeitig stellen (ca. 3 Monate vor Rentenbeginn)
* richtige Rentenart zur eigenen Situation wählen

🡪 Hilfe gibt es bei den Beratungsstellen der deutschen Rentenversicherung

**Darf ich auch als Rentner Geld dazuverdienen?**

Ja und das sogar ohne Beschränkung. Denn zum 01.01.2023 wurden die bis dahin gültigen Hinzuverdienstgrenzen für die Altersrenten abgeschafft.

**Muss ich weiterhin Rentenbeiträge für meinen
Hinzuverdienst zahlen?**

Das kommt auf den Einzelfall an. Wer bereits die Regelaltersrente erreicht hat, ist vom Beitrag befreit, kann aber auf freiwilliger Basis weiter Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen.

Wer neben dem Bezug der vorgezogenen Altersrente arbeitet, dessen Beschäftigung ist rentenversicherungspflichtig. Nur Minijobber können eine Beitragsbefreiung beantragen.

**Muss ich eine Steuererklärung abgeben?**

Insgesamt – also für Rentner mit und ohne Hinzuverdienst gilt: Nur, wenn der steuerpflichtige Teil der Jahresbruttorente über dem Grundfreibetrag liegt, muss eine Steuererklärung gemacht werden. Dabei sind aber Rentenfreibetrag und der eventuelle Altersentlastungsbetrag zu berücksichtigen. Wir empfehlen, sich hierzu bei Lohnsteuerhilfevereinen oder Steuerberatern zu informieren.

**Regelaltersrente – endet mein Arbeitsverhältnis automatisch?**

Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis endet nicht automatisch mit Erreichen des Renteneintrittsalters. Aber oftmals existieren entsprechende Regelungen im Arbeits- bzw. Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung. Fehlt eine solche Regelung, kann das Arbeitsverhältnis entweder gekündigt oder aber mit dem/der Arbeitgeber:in einvernehmlich über einen Aufhebungsvertrag beendet werden. Der/die Arbeitgeber:in ist nicht berechtigt, das Arbeitsverhältnis zu kündigen, weil die Regelaltersrente erreicht wurde.

**Kann ich meinen Eintritt in die Regelaltersrente auch nach hinten schieben?**

Wer auch nach dem eigenen „Stichtag“ für den Rentenbeginn weiterarbeiten und somit die Regelaltersrente erst später in Anspruch nehmen möchte, erhält für jeden Monat, um den sich der Renteneintritt nach hinten verschiebt, einen Rentenzuschlag von 0,5 Prozent. Ein weiterer Vorteil: Es müssen keine Beiträge mehr zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden.

Sofern das Arbeitsverhältnis nicht durch eine vertragliche Regelung mit Erreichen der Regelaltersrente endet, kann einfach weitergearbeitet werden. Existiert hingegen solch eine Regelung im Arbeits- bzw. Tarifvertrag, können Arbeitnehmer:innen mit dem/der Arbeitgeber:in den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben (§ 41 SGB VI). Das muss in jedem Fall bereits während der Laufzeit des Arbeitsvertrages vereinbart werden. Weitere Möglichkeiten zur Weiterarbeit bestehen z. B. nach Teilzeit- und Befristungsgesetz.

**Wir sind bei Fragen für Euch da!**

**Der Personalrat**